

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 561/2023 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Herr Pantel AbtL: Herr Christoph Braun Verfasser/in: Frau Brüning					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					23.01.2024

TOP Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW über die Verweisung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW in den Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung

Beschlussvorschlag

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 29.11.2023 über die Verweisung der nachfolgenden Anregung und Beschwerde gem. § 24 GO NRW in den Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung wird genehmigt:

- Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Antrag von XXX vom 17.11.2023 auf Verzicht von Silvesterknallern in dicht besiedelten Wohngebieten (Anlage 1)

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die am 17.11.2023 eingereichte Anregung und Beschwerde gem. § 24 GO NRW, mit welcher XXX den Verzicht von Silvesterknallern in dicht besiedelten Wohngebieten begehrt, ist gemäß Zuständigkeitsordnung vom 09.11.2020 i.V.M § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim zunächst im Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss (HauptA) zu behandeln. Gem. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung hat der HauptA die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen, soweit gesetzliche Regelungen und andere Zuständigkeiten dem nicht entgegenstehen. Fachlich zuständig ist der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung (AfFOR), da inhaltlich Rechtsgebiete des Ordnungsrechts betroffen sind, insbesondere der Bergheimer Stadt-Ordnung.

Die laut Zuständigkeitsordnung zunächst vorgesehene Beratung im HauptA am 12.12.2023 sowie der anschließende Verweis in den zuständigen AfFOR zur Beratung bzw. Beschlussfassung war nach den aktuellen Zeitläufen nicht rechtzeitig vor dem Jahreswechsel möglich, da die nächste Sitzung des AfFOR im Februar 2024 liegt. Aus diesem Grund wurde mit der Dringlichkeitsentscheidung die Beratung bzw. Beschlussfassung über die Anregung / Beschwerde unmittelbar in den AfFOR am 06.12.2023 verwiesen.

In der Sitzung des AfFOR vom 06.12.2023 wurde die Anregung / Beschwerde von XXX abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis lautete:

Ja 0 Nein 14 Enthaltung 1

Der Petent / die Petentin wurde über die Entscheidung informiert.
Die Dringlichkeitsentscheidung wurde beigelegt (s. Anlage 2).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt